



# Energieoptimierung in der Wasserversorgung

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### Wichtige Rechtsbereiche im Überblick

#### Öffentliches Wasserrecht

- = rechtliche Vorgaben für Errichtung, Änderung und Betrieb von Wasser-versorgungsanlagen
- insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetze, Anlagengenehmigungen, wasserrechtliche Gestattungen

**Relevanz**

- Zulässigkeit energetischer Optimierungsmaßnahmen, welche Errichtung, Änderung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (z. B. Talsperren) betreffen
- z. B. Vorgaben zu Mindest- und Höchstabflussmengen, Höchstpegel, Hochwasserschutzraum und Wasserqualität in Talsperren

**Feststellung der Zulässigkeit**

- nur im konkreten Einzelfall möglich
- auf konkrete Anlagen bezogene Genehmigungen als Ausgangspunkt
- wenn Maßnahme mit diesen nicht vereinbar, im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Regelungen ggf. Änderung der Genehmigung möglich

#### Wasserversorgungsrecht

- = rechtliche Regelungen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Abnehmern von Wasser (Letztverbraucher, Weiterverteiler) regeln
- abhängig von Art und Parteien des jeweiligen Lieferverhältnisses
- z. B. AVBWasserV, TrinkwV, Verträge

**Relevanz**

- Zulässigkeit energetischer Optimierungsmaßnahmen, welche die Rechtsverhältnisse zwischen Lieferant und Abnehmern von Wasser betreffen
- Vorgaben insbesondere für Verfügbarkeit, Qualität und Druck des Wassers

**Feststellung der Zulässigkeit**

- zunächst Feststellung der für das jeweilige Rechtsverhältnis geltenden Vorgaben notwendig (abhängig von verschiedenen Gesichtspunkten wie z. B. öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Rechtsverhältnis? Abnehmer Haushaltskunde, Industriekunde, Weiterverteiler, Grund- oder Objektschutz Löschwasser? Bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen oder individuelle Vereinbarungen des konkreten Lieferanten?)
- sodann Prüfung der Zulässigkeit anhand dieser Vorgaben

#### Energierrecht

- = rechtliche Regelungen für Erzeugung, Verteilung, Transport und Nutzung von Energie
- z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Stromsteuergesetz (StromStG), Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

**Relevanz**

- Wirtschaftlichkeit energetischer Optimierungsmaßnahmen
- (kaum für Zulässigkeit energetischer Optimierungsmaßnahmen)

**Ermittlung der Wirtschaftlichkeit**

- Ermittlung der aktuellen Strombeschaffungskosten anhand des konkreten Beschaffungsmodells und der kostenrelevanten energierechtlichen Regelungen
- Ermittlung von Einspar- und „Förder-“möglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Flexibilisierungsmaßnahme, z. B.
- Änderung des Strombeschaffungsmodells
- Reduzierung oder zeitliche Flexibilisierung des Strombezugs
- Eigenerzeugung und Einspeisung/Verkauf des Stroms
- Eigenerzeugung und Eigenversorgung am selben oder an anderem Standort
- (Eigenerzeugung und) Vermarktung von Flexibilität

## Energierrecht und Wirtschaftlichkeit

### Ausgangspunkt: Strombeschaffungskosten und „Förderung“ der Eigenerzeugung

<b>Stromeinkauf</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 30 €/MWh</li> </ul>	<b>Netzanschluss Anschlussnutzung Netznutzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 20-25 €/MWh</li> </ul>	<b>Staatlich veranlasste Mehrbelastungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>EEG-Umlage                     <ul style="list-style-type: none"> <li>68,80 €/MWh</li> <li>20,50 €/MWh</li> </ul> </li> <li>Konzessionsabgabe                     <ul style="list-style-type: none"> <li>1,10 €/MWh</li> </ul> </li> <li>Andere                     <ul style="list-style-type: none"> <li>insges. ca. 2-10 €/MWh</li> </ul> </li> </ul>
<b>Umsatzsteuer 19 %</b>		

#### Auswirkungen der Eigenerzeugung:

- teilweise Wegfall der Strombeschaffungskosten
- Vergütung des Stroms, ggf. Vermarktung von Flexibilität
- ggf. Förderung nach EEG oder Entgelt für dezentrale Einspeisung

### Änderung der Stromkosten bei unterschiedlichen Szenarien energetischer Optimierung

Eigenerzeugung und Verkauf des Stroms: Kosten Strombezug/-verbrauch			„Einnahmen“ bei Erzeugung
Strompreis	Netzentgelte	Mehrbelastungen	
unverändert (bei unverändertem Bezug)	unverändert (bei unverändertem Bezug)	unverändert (bei unverändertem Bezug)	Vergütung des Stroms durch den Käufer
	(keine Netzentgelte für Verkäufer)		ggf. EEG-Förderung, wenn Erzeugung aus EE (insbes. Wasserkraft) und Erfüllung übrige Voraussetzungen des EEG
			ggf. Entgelt für dezentrale Einspeisung, wenn nicht Inanspruchnahme aller Netzebenen (nicht zugleich mit EEG-Förderung; Abschaffung geplant)

Eigenerzeugung und Eigenverbrauch am Standort der Erzeugung: Kosten Strombezug/-verbrauch			„Einnahmen“ bei Erzeugung
Strompreis	Netzentgelte	Mehrbelastungen	
entfällt für weniger bezogene Menge	entfallen für weniger bezogene Menge (Arbeitspreis-komponente)	EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>grds. Anfall, aber reduzierter Satz, wenn Eigenerzeugung mittels EE-Anlagen</li> <li>ggf. keine EEG-Umlage bei bisher befreiten Bestandsanlagen; in engen Grenzen auch bei Modernisierung ohne (wesentliche) Leistungserhöhung</li> </ul>	grds. keine EEG-Förderung möglich, da nur bei Vermarktung des Stroms
	bei Senkung Jahreshöchstlast auch Leistungspreis-komponente	Stromsteuer: <ul style="list-style-type: none"> <li>grds. Anfall</li> <li>ggf. Befreiung bei Erzeugung in kleinen Anlagen bis 2 MW</li> </ul>	

Eigenerzeugung und Eigenverbrauch an anderem Standort: Kosten Strombezug/-verbrauch			„Einnahmen“ bei Erzeugung
Strompreis	Netzentgelte	Mehrbelastungen	
entfällt für weniger bezogene Menge	fallen an bei Durchleitung durch Netz	EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>grds. Anfall mit normalem Satz, da bei Durchleitung durch Netz kein Eigenverbrauch</li> <li>ggf. keine EEG-Umlage bei bisher befreiten Bestandsanlagen; in engen Grenzen auch bei Modernisierung ohne (wesentliche) Leistungserhöhung, da Durchleitung hier u. U. unschädlich</li> </ul>	grds. keine EEG-Förderung möglich, da nur bei Vermarktung des Stroms
		Stromsteuer: <ul style="list-style-type: none"> <li>grds. Anfall</li> <li>ggf. Befreiung bei Erzeugung in kleinen Anlagen bis 2 MW (Voraussetzung: Entnahme im räumlichen Zusammenhang = 4,5 km)</li> </ul>	ggf. Entgelt für dezentrale Einspeisung, wenn nicht Inanspruchnahme aller Netzebenen (nicht zugleich mit EEG-Förderung)

### Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit

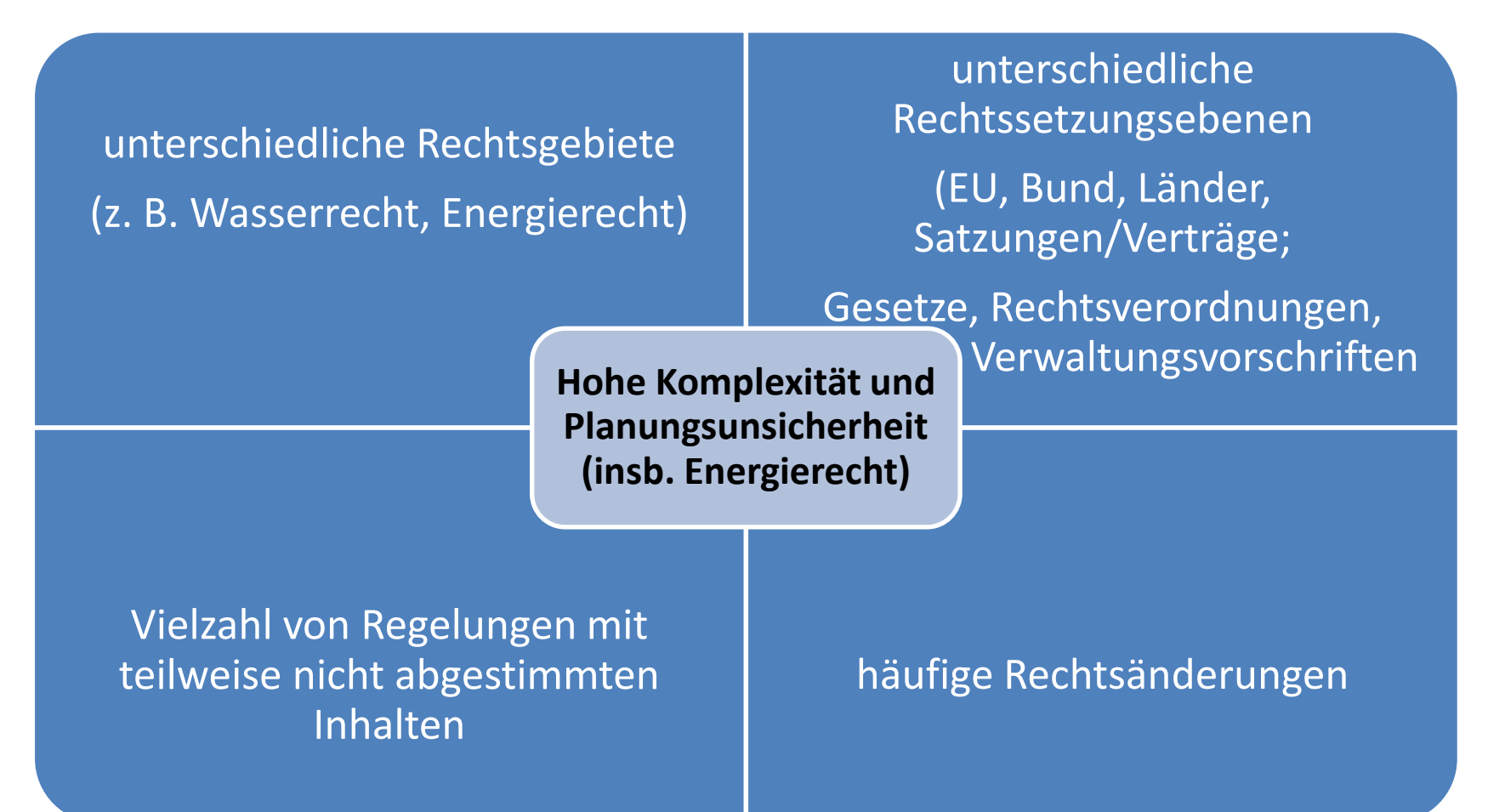
#### Hauptkritikpunkt:

- zeitliche Flexibilisierung des Strombedarfs ist wegen Orientierung der Netzentgelte (überwiegend) und der staatlich veranlassten Mehrbelastungen (ausschließlich) an Arbeit statt an Leistung wirtschaftlich wenig attraktiv

#### weitere Kritikpunkte, z. B.:

- grundsätzlicher Anfall der EEG-Umlage und Reduzierung der EEG-Förderung bei Eigenverbrauch und Begrenzung der Modernisierung/Erweiterung von Bestandsanlagen
- Energieerzeugung durch Nutzung Gefälle/Druckunterschiede im Wasserversorgungssystem ist keine nach EEG förderfähige Wasserkraft, wenn Wasser zuvor nach oben gepumpt wurde
- starre Definition des räumlichen Zusammenhangs bei Stromsteuerbefreiung für kleine Anlagen

#### Formaler Kritikpunkt: hohe Komplexität



#### Kontakt:

Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin, www.bbh-online.de, Rechtsanwalt Daniel Schiebold, daniel.schiebold@bbh-online.de, +49 (0)30 611 28 40-35

GEFÖRDERT VOM

